

GESETZ
ÜBER DEN GEBÜHRENTARIF IM GRUNDBUCHWESEN
(GRUNDBUCHGEBÜHRENTARIF)

ERGÄNZENDER BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 6. JUNI 2007

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hatte den Grundbuchgebührentarif an der Sitzung vom 3. Oktober 2006 zum ersten Mal, am 8. Januar 2007 zum zweiten Mal und heute, am 6. Juni 2007, zum dritten Mal beraten. Wir gliedern unseren ergänzenden Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Detailberatung
3. Anträge

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 26. Oktober 2006 den Grundsatzentscheid gefällt, mit der Totalrevision des Grundbuchgebührentarifs (BGS 215.35) das bisherige System der Gemengsteuer abzuschaffen und kostendeckende Gebühren einzuführen. Die Detailberatung wurde jedoch kurz nach Beginn abgebrochen. Der Regierungsrat, die vorberatende Kommission und die Stawiko hatten in der Folge in Zusatzberichten Stellung genommen und zusätzliche Anträge gestellt.

Das Geschäft war dann wieder für die Kantonsratssitzung vom 25. Januar 2007 traktandiert, wurde jedoch vom Regierungsrat kurzfristig ausgesetzt, weil in den früheren Vorlagen die finanziellen Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden anscheinend nicht korrekt berechnet worden waren. Die neuen Berechnungen führten im ergänzenden Bericht des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1316.12 - 12332)

zu einem neuen Antrag betreffend § 15 «Geschäfte mit besonderer Bedeutung». Die vorberatende Kommission hat gemäss ihrem Bericht Nr. 1316.13 - 12392 das ganze Gesetz noch einmal im Detail beraten. Die Stawiko-Mitglieder Daniel Grunder, Felix Häcki und Bruno Pezzatti waren ebenfalls in der vorberatenden Kommission vertreten.

2. Detailberatung

Die Stawiko hat die Detailberatung anhand der Vorlage Nr. 1316.14 - 12393 vorgenommen. Es handelt sich dabei um den modifizierten Antrag der vorberatenden Kommission vom 10. Mai 2007.

Es werden im Folgenden lediglich diejenigen Paragraphen erwähnt, zu welchen Kommentare abgegeben und/oder Beschlüsse gefasst worden sind. Bei allen anderen Paragraphen schliesst sich die Stawiko den Anträgen der vorberatenden Kommission an.

§ 6 Gebührenermässigung

Hier folgt die vorberatende Kommission dem seinerzeitigen Antrag der Stawiko auf ersatzlose Streichung des Paragraphen (siehe Vorlage Nr. 1316.11 - 12287).

In der Stawiko wurde der Antrag gestellt, die ursprüngliche Formulierung beizubehalten und Gebührenermässigungen doch wieder zuzulassen.

Der Antrag wurde mit 5 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

§ 15 (wird neu zu § 14) Geschäfte mit besonderer Bedeutung

Abs. 1 (Faktorgewichtung):

Der Regierungsrat beantragt in seinem ergänzenden Bericht Nr. 1316.12 - 12332, die von der Kommission vorgeschlagenen Faktoren jeweils um zwei zu erhöhen und damit die Ertragssituation des Kantons verbessern.

Die vorberatende Kommission lehnt diesen Antrag gemäss ihrem ergänzenden Bericht Nr. 1316.13 - 12392 ab. Sie will höchstens kostendeckende Gebühren. Gemäss ihrer eigenen Schätzung betragen die Vollkosten der Grundbuch- und

Vermessungsamtes rund 5 Mio. Franken pro Jahr. Der zu erwartende jährliche Ertrag beläuft sich gemäss Berechnungen des Regierungsrates auf rund 5.3 Mio. Franken, womit das Ziel der kostendeckenden Gebühren erreicht ist. Die vorberatende Kommission erachtet die Ertragsausfälle gegenüber heute als verkraftbar. Gemäss den Aussagen auf Seite 2 des regierungsrätlichen Berichtes hätten diese Ertragsausfälle im Jahr 2006 bei allen Gemeinden rund 6.3 Mio. Franken und beim Kanton zwischen 3.0 bis 4.5 Mio. Franken betragen.

→ Die Stawiko folgt mit 5 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Abs. 1 (Maximalgebühr)

Die vorberatende Kommission folgt teilweise der Argumentation der Stawiko, wonach die im Gesetz verankerten Maximalgebühren dem Äquivalenzprinzip widersprechen. Sie will jedoch nicht, dass der diese Grenze überschreitende Aufwand noch zusätzlich mit einem Faktor gewichtet wird, weil die Gebühr ansonsten wieder einen Steuercharakter erhalte.

Die Hälfte der Stawiko-Mitglieder kann sich dem Antrag der vorberatenden Kommission anschliessen, während die andere Hälfte weiterhin am ursprünglichen Antrag der Stawiko gemäss Vorlage Nr. 1316.11 - 12287 festhalten will.

→ Die Stawiko beschliesst mit 3 Ja- zu 3 Nein-Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten, in § 15 (neu § 14) sämtliche Maximalgebühren bzw. Grenzwerte ersatzlos zu streichen (und somit den Antrag der vorberatenden Kommission abzulehnen).

Abs. 3 neu (Faktorgewichtung über den Grenzwerten)

→ Da die Stawiko beschlossen hat, die Grenzwerte ersatzlos zu streichen, ist dieser neue Absatz 3 nicht nötig.

Abs. 5 neu (Teuerungsanpassung der Grenzwerte)

→ Da die Stawiko beschlossen hat, die Grenzwerte ersatzlos zu streichen, ist dieser neue Absatz 5 nicht nötig.

3. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung,

3.1 der Vorlage Nr. 1316.14 - 12293 wie folgt zuzustimmen:

- gemäss Antrag der vorberatenden Kommission vom 10. Mai 2007,
- sofern sie nicht den Anträgen der Staatswirtschaftskommission gemäss Detailberatung in Kapitel 2 dieses Berichtes widersprechen;

3.2 die Motion von Heinz Tännler vom 15. Mai 2003 (Vorlage Nr. 1122.1 - 11160) teilweise, soweit sie eine Verbesserung des gesetzlichen Instrumentariums fordert, erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 6. Juni 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Gregor Kupper